Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 38

Artikel: Die Bedürfnisklausel im Lichtspielgewerbe

Autor: Lang, Jos.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-732641

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bedürfnisklausel im Lichtspielgewerbe

Im Einverständnis mit dem Autor bringen wir im Nachstehenden einen interessanten Aufsatz, erschien in der Zeitschrift « Akademie für Deutsches Recht ».

Im Einverständais mit dem Autor bringen wir im Nachstehenden einen interessanten Aufsatz, erschienen in der Zeitsehrift - Akademie für Deutsches Recht .

Mit Einführung der Filmkammer-Gesetzgebung wurde ein seit langem gehegter Wunsch der deutschen Filmtheaterbesitzer erfüllt. Bedauerlicherweise hat sich gerade auf dem Gebiete des Lichtspielwesens die Erscheinung gezeigt, dass eine grosse Anzahl von neugrindeten Theatern einem sehr starken Inhaberwechsel unterlagen, insbesondere aber machte sich bemerkbar, dass sich in dieses Gewerbe Elemente einmischten, die mit ihm selbst nichts zu tun hatten, sondern darin lediglich eine leichte Verdienstquelle vermuteten. Dass aber im Lichtspielwesen genau so gut und genau so hart gearbeitet werden muss, wie in andern Berufen, liegt für den mit den Verhältnissen Vertrauten auf der Hand. So kam es denn, dass die Folgen nicht ausblieben und die Neugründungen vielfach rasch wieder verschwanden oder aber nur erreichten, dass bereits vorhandene Betriebe auch zugrunde gingen. Diesen vielfach in kleinen Orten festzustellenden hemmungslosen Eröffnurgsbestrebungen musste endlich einmal Halt geboten werden.

Dankenswerterweise hat sich die Reichsfilmkammer am 5. September 1934 entschlossen, durch eine auf Grund des Art, 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergestetz erlassene Anordnung diese Verhältnisse zunächst zeitweilig zu regeln. Diese Anordnung, im Filmwesen kurz Kinobausperer genannt, war zeitlich zunsichst bis zum 31. 3. 1936 verläugert worden. Anzunchmen ist, dass sie rechtzeitig genug auf unbestimmte Zeit verlängert wird. Sie hat zum Inhalt, dass die Inbetriebnahme neuer Filmtheater, der die die Viedereröffnung von solchen Filmtheatern, der die wiedereröffnung von solchen Filmtheatern, der die wiedereröffnung von solchen Filmtheatern, der die keiter President vorbehalten, in Fällen, in welchen ein besonderes Bedürfissy ohner senten Schlessen waren, zunächst überhaupt unzuläsig ist; jedoch hat sich der Präsident vorbehalten, in Fällen, in welchen ein bes

Wunsche Rechnung trug.
Die in der vorgenannten Jahresversammlung
gefasste Entschliessung hatte sich im wesentlichen noch auf den Standpunkt gestellt, dass es
nicht ausreichend sei, die gesetzlichen Voraussetzungen eines Bewerbers zum Eintritt in den Berufsstand der Filmtheater, nämlich das Vorhaudensein der Zuverlässigkeit und Eignung seiner

lear Dr Egherts, Berlin

Persönlichkeit zu prüfen, sondern dass die bald darauf erfolgte Anordnung der Reichsfilmkammer hinzukommen müsse, um dem Wunsche zur Früllung zu verheifen, dass eine Üeberfüllung des Standes mit insbesondere ungeeigneten Elementen zu vermeiden ist.

Die Reichsregierung hatte bereits am 12.5. 1933 (RGBI). I. Seite 269) durch das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels zunächst eine grundsätzliehe Sperre für die Neueinrichtung von Einzelhandelsgeschäften eingeführt. Ausnahmen waren nur dann zulässig, wenn vom Antragsteller wiesendurfnis die Kneuerrichtung nachgewiesen wurde. Tatsächlich wurde jedoch in der Mehrzahl der Fälle die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Verkaufsstelle verweigert, weil man die bestehenden Einzelhandelsgeschäfte schützen wollte und aus diesem Grunde das Bedürfnis in fast allen Fällen verneinte. Der Gedanke des Einzelhandelsschutzgesetzes war offenbar, es seien überreichlich Einzelhandelsgeschäfte vorhanden, und die vorhandenen Geschützt werden und nicht einer unwirtschaftlichen Konkurrenz durch eine Neuerrichtung ausgessetzt werden. Abgestellt war das Gesetz zunächst nicht auf die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers, sondern lediglich auf die Bedürfnisfrage. Durch die Durchführungsverordnung vom 28. November 1933 hat man die Zulässigkeit von Ausnahmen erweitert, und zwar wurde bestimmt, dass Ausnahmen in der Regel dann zugelassen werden sollen, wenn eine Verkaufstelle in Räumen errichtet werden sollte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Bau gewesen sind. Die Verordnung vom 28. 7. 1934 vieder aufgehoben worden und man hat eine grundsätzlich, neue Regelung getroffen, die offensichtlich Anklänge an Par. 3 des Gesetzes über die Errichtung einervoläufigen Filmkammer und an Par. 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz besitzt.

Eingeführt wurde für die Neuerrichtung vom 23. 7. 1934 ist bei der Neuerrichtung von Verkaufsstelle ein die Offensichtlighen Zuverlässigkeit ergibt. Nach Züffer 2 der Verodnung kann trotz Vorliegens der

setzung eintreten würde, kann in Zukunft beim Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen aus dem Grunde der Bedürfnisfrage heraus, die Zulassung abgelehnt werden.

Das, was die Verordnung vom 23. 7. 1934 in Ziffer 1 und 2 bestimmt, steht im wesentlichen bereits im Gesetz über die Errichtung einer vorfäufigen Filmkammer und in der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz. Dadurch, dass in dem Gesetze zum Schutzedes Einzelhandels vom 12. 5. 1933 die Filmkamter nicht mit aufgezählt worden sind, konnten im Filmgewerbe unnuterbrochen Neugründungen und Wiedereröffnungen auch unrentabler Lichtspieltheater erfolgen, die zu einer Konkurrenz der alten bestehenden Theater wurden und den Bestand der alten Theater zum Teil recht erheblich gefährdet haben und noch gefährden. Nach der anttilchen Begründung zum Filmkammergesetz (Seeger: Die Gesetze und Verordnungen über das deutsche Filmwesen, II S. 31) sollte durch das vorläufige Filmkammergesetz u. a. er-reicht werden, dass nur derjenige auf dem kulturellen Gebiet des Filmwesens zugelassen wird, dessen Geeignetheit und Zuverlässigkeit sowohl in persönlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht feststeht und ihn befähigt, sich auf diesem kulturellen Gebiet zu betätigen.

Es folgt aus der amtlichen Begründung, dass Par, 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer der in Satz 2 fast wörtlich mit Par, 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz übereinstimmt, vorschreibt, dass bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nicht nur die rein persönlichen, sondern auch wirtschaftliche Momente zu berücksichtigen sind; dem andernfalls wür die aus drückfliche Hervorhebung des wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu herücksichtigen sind; den andernfalls wür de isundrückliche genommenen Gegend die Rentabilität des Theaters von vornherein zweifelhaft und som die der Prüfung der Zuverlässigkeit auch verständlichen.

Wenn bei der Prüfung der Zuverlässigkeit dem Sind, des Schafteren vorläufigen Filmkammer in Verbindung mit Par. 10 der Ersten

Somit ist es das Verdienst der Reichsfilmkau-mer, im Einvernehmen mit dem ihr nachgeord-neten Berufsstand der Filmtheaterbesitzer mit der Anordnung vom 4. 9. 1934 grundsätzlich Klarheit geschaften zu haben für die Zukunft des deutschen Lichtspielgewerbes. Es wird auf diese Weise möglich sein, ungeeignete Elemente dem Gewerbe fernzuhalten und auch daraus zu entfernen.

Anmerkung:

In der Schweis ist es trots grosser Bemühungen der Lichtspieltheader-Verbände leider bis heute nicht gelungen, vom unseren Bundesbeschliven die Erlassung eines Bundesbeschlusses analog demjenigen vom 14. Oktober 1933 zu erreichen. Es waren daher die Berufsverbände gezwungen, durch Abschlusse einer Konvention zu Selbsthilfemassnahmen zu greifen. Diese müssen sollen hilfemassnahmen zu greifen. Diese müssen sollen gedaven, bis es zu einer behördlichen Regelung gekommen ist, dinlich derjenigen in Deutschland, wie sie in obigem Artikel skizziert ist.

men ist, ähntich aergenigen in Societalist, bei beiden Verbände, der Schweiz. Lichtspieltheater Verband in Zürich und der Filmverleiher-Verband in Ger Schweiz in Bern, sind fest entschlossen, den am 1. Juli 1935 gegenseitig unterzeichneten Interessenertrag strikte einzahalten und durchzighüren. Es werden Verletzungen nicht gestaltet, sondern strenge geahndet. Der Interessenvertrag soll auch dazu dienen, unseriöse Elemente aus unserem Gewerbe zu eliminieren und nicht zusulassen.

Aeusserst billig zu verkaufen : Vestern-Tonfilm-Anlage

mit Projektoren etc. (wunderbare Tonwiedergabe). Einzigartige Occasion für Kino-Neubauten etc. - Offerten unter Chiffres 712 St. Z. an Schweizer-Film-Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

In Industrieort, Gebäude mit

ilm - Thea

vollständig eingerichtet, *erst-klassige Tonfilm-Apparatur*, **zu verkaufen**. – Kaufpreis Fr. 150.000,—; Anzahlung mindestens Fr. 30.000,-

Interessenten wollen sich melden unter Chiffre 2012 beim Schweizer-FILM-Suisse, Terreaux 27, LAUSANNE

Wenig Worte - Dafür Taten - Ein Beweis der Leistungsfähigkeit EISSMANN-EM

